

Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

Vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 ¹⁾, § 91 Abs. 2 ^{bis} der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 ²⁾, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾, die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 lit. b, 34 Abs. 3, 36a, 37 Abs. 3, 38 Abs. 5, 40 Abs. 3, 40b Abs. 3, 40c Abs. 1, 40d Abs. 4 und 40e Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ⁴⁾ und § 57 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 ⁵⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung enthält Bestimmungen über

- a) Organisation und Aufgaben der kantonalen Gesundheitsbehörden,
- b) Massnahmen der Gesundheitsvorsorge,
- c) * Massnahmen der Versorgungssicherheit,
- d) * Ausbildungsverpflichtungen von Leistungserbringern.

¹⁾ SR [814.71](#)

²⁾ SAR [110.000](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ SAR [153.100](#)

⁵⁾ SAR [301.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Kantonale Gesundheitsbehörden

§ 2 Organisation

¹ Kantonale Gesundheitsbehörden sind: *

- a) Kantonsärztin oder Kantonsarzt,
- b) Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker,
- c) Kantonschemikerin oder Kantonschemiker,
- d) Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt,
- e) Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt,
- f) * ...
- g) Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren,
- h) Leiterin oder Leiter Chemiesicherheit,
- i) Lebensmittelkontrollorgane,
- k) Amtstierärztinnen und Amtstierärzte,
- l) Fleischkontrollorgane,
- m) * ...
- n) * Anordnungsberechtigte Ärzteschaft im Bereich von fürsorglichen Unterbringungen (FU-Ärztinnen und -Ärzte),
- o) * Infektionsärztinnen und -ärzte,
- p) * Ärztinnen und Ärzte des koordinierten Sanitätsdienstes (KSD-Ärztinnen und -Ärzte).

§ 3 Aufgaben; Kantonsärztin oder Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt leitet den kantonsärztlichen Dienst.

² Sie oder er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in medizinischen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Gesundheitsförderung und Prävention,
- d) Aufsicht über Berufe sowie Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen, soweit dafür keine ausdrückliche andere Zuständigkeit besteht,
- e) Fachliche Beratung des schulärztlichen Dienstes.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Ärztinnen und Ärzte gemäss § 2 Abs. 1 lit. n-p. *

§ 4 Kantonsapothekerin oder Kantonsapotheker

¹ Die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in Fragen des Arzneimittel- und Betäubungsmittelwesens,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,

- c) Aufsicht über Berufe und Betriebe, die der Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen, soweit dafür nicht der Bund zuständig ist,
- ² Ihr oder ihm unterstehen die Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie die Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren.
- ³ Das Departement Gesundheit und Soziales ernennt eine Stellvertretung.

§ 5 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet die kantonale Lebensmittelkontrolle.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in lebensmittelpolizeilichen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Weiterbildung der kommunalen Pilzkontrollorgane,
- d) Führung des kantonalen Labors.

§ 6 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet den kantonalen Veterinärdienst.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in veterinärmedizinischen Fragen,
- b) Vollzug der ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben,
- c) Aufsicht über Berufe im Bereich der Veterinärmedizin.

³ Ihr oder ihm unterstehen die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte.

§ 7 Kantonszahnärztin oder Kantonszahnarzt

¹ Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt wird vom Departement Gesundheit und Soziales in einem Teilpensum angestellt.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung von kantonalen Behörden in zahnmedizinischen Fragen,
- b) Begutachtungen für kantonale Behörden in zahnmedizinischen Fragen,
- c) Aufsicht über Berufe im Bereich der Zahnmedizin gemäss den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales,
- d) * fachliche Beratung der Personen, die in der Schulzahnpflege tätig sind.

§ 8 * ...

§ 9 Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren

¹ Die Apothekeninspektorinnen und Apothekeninspektoren sowie Drogerieinspektorinnen und Drogerieinspektoren werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Inspektionen von Apotheken und Drogerien gemäss den Vorgaben der Kantonsapothekerin oder des Kantonsapothekers,
- b) Erfüllung der ihnen von der Kantonsapothekerin oder vom Kantonsapotheker allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann je eine leitende Inspektorin oder einen leitenden Inspektor ernennen, welche die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker in der Organisation und Durchführung des Inspektionswesens unterstützen.

§ 10 Leiterin oder Leiter Chemiesicherheit

¹ Die Leiterin oder der Leiter Chemiesicherheit hat unter Aufsicht der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Kantons in Fragen der Chemiesicherheit,
- a^{bis}) * Vollzug der Radon-Schutzmassnahmen gemäss Art. 158 lit. a Ziff. 1 der Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 ⁶⁾,
- b) * Vollzug der weiteren ihr oder ihm durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 11 Lebensmittelkontrollorgane

¹ Unter Aufsicht der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers vollziehen die Lebensmittelkontrollorgane die ihnen durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

² Die Lebensmittelkontrollorgane vollziehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) vom 1. Oktober 2021 ⁷⁾. Insbesondere überprüfen sie die in Art. 25 ff. TabPG und Art. 21 ff. der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) vom 28. August 2024 ⁸⁾ festgehaltenen Pflichten der Unternehmen. *

³ Sie können gestützt auf Art. 37 Abs. 3 TabPG auf Kosten des kontrollierten Betriebs die erforderlichen Massnahmen treffen, um widerrechtliche Zustände zu beseitigen. Namentlich können sie fehlbaren Betrieben bei wiederholten Verstössen gegen die Jugendschutzbestimmungen ein Verkaufsverbot auferlegen. Das Verkaufsverbot darf drei Monate nicht übersteigen. *

⁶⁾ SR [814.501](#)

⁷⁾ SR [818.32](#)

⁸⁾ SR [818.321](#)

⁴ Die Vollzugsorgane können gestützt auf Art. 43 TabPG Gebühren für die durchgeführten Kontrollen und die getroffenen Massnahmen erheben. Es sei denn, die Kontrollen führen zu keinen Beanstandungen. *

§ 12 Amtstierärztinnen und Amtstierärzte

¹ Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden vom Departement Gesundheit und Soziales in der erforderlichen Anzahl in einem Teilpensum angestellt.

² Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfüllung der ihnen von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben,
- b) Beratung der kantonalen und kommunalen Behörden in veterinärmedizinischen Fragen gemäss den Vorgaben der Kantonstierärztin oder des Kantons-tierarztes,
- c) Vollzug der ihr oder ihm durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 13 Fleischkontrollorgane

¹ Unter Aufsicht der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes vollziehen die Fleischkontrollorgane die ihnen durch das eidgenössische oder kantonale Recht übertragenen Aufgaben.

§ 14 * ...

§ 14a * FU-Ärztinnen und -Ärzte

¹ Unter Aufsicht der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes sind die FU-Ärztinnen und -Ärzte zuständig für die Prüfung und Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen.

§ 14b * Infektionsärztinnen und -ärzte

¹ Unter Aufsicht der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes leisten die Infektionsärztinnen und -ärzte Unterstützung beim Vollzug der Epidemiengesetzgebung.

§ 14c * KSD-Ärztinnen und -Ärzte

¹ Unter Aufsicht der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes leisten die KSD-Ärztinnen und -Ärzte Unterstützung bei Ereignissen mit grossem Patientenanfall.

§ 14d * Vollzug Bundesgesetzgebung nichtionisierende Strahlung durch Amt für Verbraucherschutz

¹ Das Amt für Verbraucherschutz vollzieht die gemäss Art. 8 NISSG vorgesehenen kantonalen Aufgaben betreffend Verwendung von Solarien und Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke und erlässt die erforderlichen Massnahmen.

3. Gesundheitsvorsorge

3.1. Mütter- und Väterberatung

§ 15 Mütter- und Väterberatung

¹ Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Leistungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte, mit dem ein gesundes Umfeld für das Kind und seine Familie erhalten, gestützt und gefördert wird.

² Es umfasst die

- a) unentgeltliche Information, Beratung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr in den Bereichen Pflege, Ernährung, körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung, Erziehung sowie bei psychosozialen Fragestellungen,
- b) Weiterweisung von Eltern und Erziehungsberechtigten an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

³ Das Angebot ist so auszugestalten, dass

- a) der Zugang niederschwellig ist,
- b) es allen Bevölkerungsgruppen offen steht,
- c) persönliche Beratungen in den Beratungsstellen der Gemeinden, in Telefonsprechstunden sowie zu Hause bei den Eltern und Erziehungsberechtigten möglich sind.

⁴ Die Gemeinden schliessen mit der zuständigen Trägerschaft entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Als qualifiziertes Fachpersonal gemäss § 3 Abs. 1 lit. b GesG gelten Personen mit einer abgeschlossenen höheren Fachausbildung Mütter-/Väterberatung, die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt ist.

⁶ Die Mütter- und Väterberatenden erweitern ihre Kompetenzen durch Weiterbildung, Supervision und Intervention.

3.1.^{bis} Verteilung des Alkoholzehntels *

§ 15a * Kommission zur Verteilung des Alkoholzehntels

¹ Gesuche um Beiträge aus dem vom Bund erhaltenen Anteil am Reinertrag der Besteuerung der gebrannten Wasser (Alkoholzehntel) werden durch eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission (Kommission zur Verteilung des Alkoholzehntels) beurteilt.

² Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales ist zuständig für die Ernennung sowie die Abberufung von geeigneten Kommissionsmitgliedern. Sie achtet dabei auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Interessen.

§ 15b * Verfahren

¹ Gesuche zu einer beantragten Mittelverwendung aus dem Alkoholzehntel sind der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales innert der von ihr bezeichneten jährlichen Eingabefrist schriftlich einzureichen.

² Die Kommission zur Verteilung des Alkoholzehntels nimmt eine fachliche Gesamtbeurteilung der eingegangenen Gesuche vor und gibt zuhanden des Departements Gesundheit und Soziales einen Verteilvorschlag ab.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet gestützt auf die fachliche Gesamtbeurteilung und den Verteilvorschlag der Kommission über die Verwendung der Mittel des Alkoholzehntels.

3.2. Tabak- und Alkoholprävention; Jugendschutz

§ 16 Zuständigkeit

¹ Die Lebensmittelkontrollorgane kontrollieren die Einhaltung der Abgabeverbote gemäss Art. 23 TabPG, Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 ⁹⁾ und Art. 41 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 ¹⁰⁾. *

² Zur Überprüfung der Abgabeverbote gemäss Absatz 1 können sie Testkäufe gestützt auf Art. 24 TabPG beziehungsweise 14a LMG durchführen oder Dritte damit beauftragen. *

³ Die kommunalen und regionalen Polizeiorgane unterstützen die Lebensmittelkontrollorgane bei der Organisation der Testkäufe. *

⁴ Die Gemeinden unterstützen die Lebensmittelkontrollorgane bei der Erstellung und Aktualisierung der Verzeichnisse der kontrollpflichtigen Betriebe. Sie können insbesondere fehlbare Betriebe melden und Testkäufe anregen. *

§ 17 * ...

§ 18 Rahmenbedingungen für Testkäufe

¹ Die Lebensmittelkontrollorgane legen die Rahmenbedingungen für die Testkäufe in einem Testkonzept fest und orientieren sich für dessen Inhalt an Art. 36 Abs. 2 TabPV. *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...

⁹⁾ SR [817.0](#)

¹⁰⁾ SR [680](#)

§ 19 * ...

§ 20 * ...

§ 21 * ...

§ 22 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf § 37 Abs. 1 und 2 GesG ergangenen Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Amt für Verbraucherschutz Einsprache erhoben werden. *

² Gegen Einspracheentscheide des Amts für Verbraucherschutz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. *

³ Gegen verwaltungsrechtliche Massnahmen, welche die Vollzugsorgane gestützt auf diese Verordnung oder Art. 37 TabPG verfügt haben, kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. *

3.3. Schutz vor Passivrauchen

§ 23 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.

§ 24 Raucherbetriebe und Degustationszonen; Bewilligung *

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Raucherbetrieb oder um Einrichtung einer Degustationszone in spezialisierten Verkaufsgeschäften gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ist dem Amt schriftlich mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. Diese haben zu belegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. *

² Die Bewilligung wird durch das Amt auf die betriebsleitende Person und auf den Betrieb ausgestellt.

³ Ein Raucherbetrieb darf erst geführt oder eine Degustationszone in einem spezialisierten Verkaufsgeschäft eingerichtet werden, wenn die Bewilligung vorliegt. *

⁴ Veränderungen an den Lüftungsanlagen und den Räumlichkeiten sowie der Wechsel der betriebsleitenden Person erfordern eine neue Bewilligung.

§ 25 Rechtsmittel

¹ Gegen die gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen ergangenen Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Amt für Verbraucherschutz Einsprache erhoben werden. *

² Gegen Einspracheentscheide des Amts für Verbraucherschutz kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales erhoben werden. Dessen Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. *

4. Versorgungssicherheit

§ 26 Notfalldienst

¹ Die zum Notfalldienst verpflichteten Personen können den Notfalldienst auf eine Assistentin oder einen Assistenten gemäss § 8 GesG übertragen, wenn eine fachlich qualifizierte Supervision sichergestellt ist.

§ 27 Beiträge an Organisationen der Lebensrettung

¹ Finanzielle Beiträge gemäss § 38 Abs. 5 GesG an Organisationen, welche die Lebensrettung von Personen bezwecken, können subsidiär gewährt werden, wenn kumulativ

- a) ein öffentliches Interesse besteht und
- b) die Finanzierung unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter nicht sichergestellt werden kann.

² Beiträge können einmalig oder jährlich wiederkehrend ausgerichtet werden.

³ Bei jährlich wiederkehrenden Beiträgen schliesst das zuständige Departement einen mehrjährigen Rahmenvertrag sowie einen jährlichen Leistungsvertrag ab.

⁴ Der Rahmenvertrag regelt insbesondere Inhalt und Qualität der Leistungen, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, das Controlling, die Berichterstattung, die Auszahlungsmodalitäten sowie die Kündigung des Vertrags. Er wird auf maximal fünf Jahre abgeschlossen und kann frühestens zwei Jahre nach Abschluss jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden.

⁵ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere den jährlichen Leistungsumfang sowie die Abgeltung der Leistungen.

⁶ Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Departement einzureichen. Dieses kann weitere Unterlagen einverlangen.

⁷ Die Zuständigkeit zur Bewilligung eines Gesuchs richtet sich nach den finanzrechtlichen Bestimmungen.

⁸ Werden die vereinbarten Leistungen nicht oder mangelhaft erfüllt, sind bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 28 Koordination in der Notfallversorgung *

¹ Die sanitätsdienstlichen Transporte werden durch die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144) koordiniert. *

² Die SNZ 144 wird als Teil der kantonalen Notrufzentrale (KNZ) durch die Kantonsspital Aarau AG betrieben. Die Einzelheiten werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und der Kantonsspital Aarau AG geregelt. *

³ Aufgebote für rettungsdienstliche Einsätze erfolgen zentral über die SNZ 144. Das Aufgebot geht in der Regel an jenen Transport- und Rettungsdienst, dem der betreffende Einsatzort zugewiesen ist. Die SNZ 144 disponiert die medizinischen Rettungsdienste, die der SNZ 144 angeschlossen sind. *

⁴ Die SNZ 144 ist gegenüber den zugelassenen Transport- und Rettungsdiensten, die der SNZ 144 angeschlossen sind, weisungsbefugt. *

⁵ Das Departement Gesundheit und Soziales kann Richtlinien für Aufbau und Betrieb sowie Aufgebot und Einsatz von Laienhilfeorganisationen, insbesondere First Responder Gruppen, erlassen. *

⁶ Elektronische Daten von rettungsdienstlichen Einsätzen sowie Gesprächsaufzeichnungsdaten von Telefonie und Funkrufen werden in den Systemen der KNZ gespeichert. Der Zugriff ist auf die Mitarbeitenden der SNZ 144 beschränkt. Die Daten werden zehn Jahre nach der Erfassung gelöscht. *

§ 29 Förderung der ärztlichen Grundversorgung

¹ Die finanzielle Unterstützung von Assistentinnen und Assistenten erstreckt sich auf folgende Disziplinen der ärztlichen Grundversorgung:

- a) praktische Ärztin beziehungsweise praktischer Arzt,
- b) Allgemeinmedizin,
- c) Innere Medizin,
- d) Kinder- und Jugendmedizin inklusive Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

² Die finanzielle Unterstützung erfolgt gemäss den Richtlinien des Departements Gesundheit und Soziales sowie nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

4^{bis}. Ausbildungsverpflichtung *

§ 29a * Definitionen und Grundsätze

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a) Ausbildungspotential (Standardwert): geforderte Anzahl von Ausbildungswochen im jeweiligen Gesundheitsberuf gemäss Anhang 1 pro Vollzeitstelle und Kalenderjahr,
- b) Ausbildungswochen: effektive Anzahl von Arbeitswochen, in welchen die Auszubildenden des jeweiligen Gesundheitsberufs pro Kalenderjahr im Betrieb arbeiten,
- c) Ausbildungskosten (Normansatz): durchschnittliche Netto-Ausbildungskosten (Brutto-Ausbildungskosten abzüglich Nutzwert der auszubildenden Person im Betrieb) im jeweiligen Gesundheitsberuf pro Ausbildungswoche.

² Anhang 1 regelt die Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung und die für sie massgebenden Berechnungswerte. Anhang 2 regelt die Gesundheitsberufe ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen gemäss § 29c, und die für sie massgebenden Berechnungswerte.

³ Die Abteilung Gesundheit ist die zuständige kantonale Behörde zum Vollzug der §§ 40b–i und 56b GesG. *

§ 29b * Festlegung der Soll-Ausbildungspunkte

¹ Die von einem Leistungserbringer zu erreichenden Ausbildungspunkte (Soll-Ausbildungspunkte) ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller Gesundheitsberufe gemäss Absatz 2. Das Departement Gesundheit und Soziales verfügt die Soll-Ausbildungspunkte pro Kalenderjahr im Vorjahr.

² Pro Gesundheitsberuf werden multipliziert:

- a) Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) im Betrieb des Leistungserbringers,
- b) Standardwert,
- c) Normansatz.

³ In der Berufsgruppe Pflege und Betreuung wird die Summe der Vollzeitäquivalente gemäss Anhang 3 zwecks Berechnung des Ausbildungs-Solls auf die einzelnen Gesundheitsberufe gemäss Anhang 1 verteilt.

⁴ Bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) wird anstelle der Vollzeitäquivalente gemäss Absatz 2 lit. a die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 ¹¹⁾ geteilt durch 1'000 verwendet.

§ 29c * Berechnung der Ist-Ausbildungspunkte

¹ Die in einem Kalenderjahr von einem Leistungserbringer erreichten Ausbildungspunkte (Ist-Ausbildungspunkte) ergeben sich aus der Summe der Ausbildungspunkte aller Gesundheitsberufe gemäss Absatz 2.

² Pro Gesundheitsberuf, in dem Lernende oder Studierende ausgebildet werden, werden multipliziert:

- a) Anzahl geleisteter Ausbildungswochen,
- b) Gewichtung,
- c) Normansatz.

³ Beauftragt ein Leistungserbringer einen anderen Leistungserbringer zur Erbringung gewisser Ausbildungsleistungen, so werden nur dem Auftraggeber die entsprechenden Ausbildungspunkte angerechnet. Entsprechende Vereinbarungen und deren Änderungen sind schriftlich abzuschliessen und dem Departement Gesundheit und Soziales unverzüglich einzureichen.

¹¹⁾ SR [832.112.31](#)

⁴ Die Definition und Festlegung der nicht formalisierten Ausbildungsleistung (nfA) richtet sich nach Anhang 4. *

§ 29d * Berechnung der durchschnittlichen Punktedifferenz

¹ Es wird die durchschnittliche Punktedifferenz der letzten drei Jahre zwischen Ist-Ausbildungspunkten gemäss § 29c Abs. 1 und Soll-Ausbildungspunkten gemäss § 29b Abs. 1 berechnet.

² Ergibt die Berechnung gemäss Absatz 1 einen negativen Wert, ist eine Ersatzabgabe (Malus) gemäss § 29e geschuldet. Bei einem positiven Wert richtet sich der Anspruch auf einen Bonus nach § 29f.

³ ... *

§ 29e * Ersatzabgabe (Malus)

¹ Die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe gemäss § 40d Abs. 1 GesG beträgt 200 %. *

² Der Toleranzwert gemäss § 40d Abs. 3 GesG beträgt 10 %. *

³ Das Departement Gesundheit und Soziales verfügt die Ersatzabgabe pro Kalenderjahr.

⁴ Aus den Einnahmen der Ersatzabgaben werden vorab der zum Vollzug der Ausbildungsverpflichtung anfallende Aufwand des Departements Gesundheit und Soziales sowie Dritter gemäss § 29i Abs. 1 gedeckt.

§ 29f * Bonus und weitere Beiträge

¹ Die Höhe des Bonus gemäss § 40e Abs. 1 lit. a GesG entspricht der durchschnittlichen Punktedifferenz in Franken gemäss § 29d Abs. 2.

² Sind in einem Kalenderjahr in der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung gemäss § 40f GesG weniger Mittel vorhanden als die Summe aller Boni, erhalten alle Bonusberechtigten einen anteilmässigen Bonus ausbezahlt.

³ Weitere Beiträge gemäss § 40e Abs. 1 lit. b–d GesG werden in der Regel direkt an die Kursveranstaltung ausgerichtet. Diese bringt den Beitrag bei der Rechnungsstellung an die Kostenträger in Abzug.

⁴ Bei der Gewährung von weiteren Beiträgen gilt folgende Prioritätenordnung:

1. Beiträge an die Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 40e Abs. 1 lit. b GesG,
2. Beiträge an die Kosten der nicht betriebsinternen Nachhol- und Weiterbildung gemäss § 40e Abs. 1 lit. c GesG,
3. weitere Beiträge im Rahmen des Zwecks gemäss § 40b Abs. 1 GesG.

⁵ Das Departement Gesundheit und Soziales entscheidet über die Ausrichtung des Bonus und weiterer Beiträge pro Kalenderjahr.

§ 29g * Steuergruppe

¹ Die Abteilung Gesundheit setzt eine Steuergruppe mit maximal acht Mitgliedern ein. *

^{1bis} Die Mitglieder werden von der Abteilung Gesundheit bestimmt. Bei der Zusammensetzung und bei der Stimmverteilung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Interessengruppen (wie zum Beispiel der stationären und ambulanten Leistungserbringer) zu achten. Das Departement Bildung, Kultur und Sport und das Departement Gesundheit und Soziales sind je mit einer Person vertreten. *

^{1ter} Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Vertretung der Abteilung Gesundheit den Stichentscheid. *

² Der Steuergruppe obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) * Steuerung der Weiterentwicklung der Ausbildungsverpflichtung und Mitwirkung an derselben,
- b) * Periodische Überprüfung der Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung und der Berechnungswerte gemäss den Anhängen 1 bis 3,
- c) * Abgabe von Empfehlungen zur Anpassung der Berechnungswerte an die Abteilung Gesundheit,
- d) * Beobachtung der Entwicklungen in der Berufsbildung im Gesundheitswesen sowie bei Bedarf Antragstellung an die zuständige Behörde,
- e) * Antragstellung an die Abteilung Gesundheit über die Gewährung weiterer Beiträge gemäss § 29f.

§ 29h * Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Departement Gesundheit und Soziales nach dessen Vorgaben die zum Vollzug der Ausbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere folgende Datensätze einzureichen:

- a) Anzahl beschäftigter Personen (Vollzeitäquivalente) pro Gesundheitsberuf im Betrieb des Leistungserbringers beziehungsweise bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) die jährliche Anzahl Stunden gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV pro Gesundheitsberuf,
- b) Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Gesundheitsberuf.

² Erfüllt ein Leistungserbringer trotz Mahnung seine Mitwirkungspflichten nicht oder können die zur Berechnung der Soll- beziehungsweise Ist-Ausbildungspunkte gemäss § 29b–c notwendigen Daten nicht einwandfrei ermittelt werden, wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Dabei können Erfahrungszahlen und die Entwicklung in den Vorjahren berücksichtigt werden.

§ 29i * Datenbearbeitung

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales kann für die Erhebung und Bearbeitung von Daten der Leistungserbringer Dritte beauftragen. Es schliesst mit dem Dritten eine Leistungsvereinbarung ab.

² Das Departement Gesundheit und Soziales und der beauftragte Dritte können zur Überprüfung der Angaben eines Leistungserbringers insbesondere folgende Daten unentgeltlich beiziehen:

- a) Stellenpläne und Daten aus den Qualitätsreportings der stationären Pflegeeinrichtungen und der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) gemäss den §§ 9 Abs. 1 lit. d und 37 Abs. 2 der Pflegeverordnung vom 21. November 2012 ¹²⁾,
- b) vom Departement Bildung, Kultur und Sport: Anonymisierte Liste der Lernenden der Sekundarstufe II pro Leistungserbringer,
- c) von der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales: Anonymisierte Liste der Lernenden der Sekundarstufe II pro Leistungserbringer inklusive Schultag,
- d) von der Höheren Fachschule Gesundheit: Anonymisierte Liste der Studierenden der Tertiärstufe pro Leistungserbringer.

§ 29j * Datentransparenz

¹ Das Departement macht die Ausbildungsdaten und Ausbildungsleistungen der einzelnen Leistungserbringer der Öffentlichkeit und weiteren Interessierten in geeigneter Weise zugänglich.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 11. November 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BROGLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹²⁾ SAR [301.215](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.11.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	2009 S. 194
06.11.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 1, lit. m)	aufgehoben	2013/7-21
06.11.2013	01.01.2014	§ 14	aufgehoben	2013/7-21
25.06.2014	01.09.2014	§ 28	Titel geändert	2014/4-07
25.06.2014	01.09.2014	§ 28 Abs. 5	eingefügt	2014/4-07
28.10.2015	01.01.2016	Ingress	geändert	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1, lit. c)	geändert	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 1 Abs. 1, lit. d)	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	Titel 4 ^{ter}	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29a	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29b	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29c	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29d	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29e	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29f	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29g	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29h	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	§ 29i	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	Anhang 1	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	Anhang 2	eingefügt	2015/6-19
28.10.2015	01.01.2016	Anhang 3	eingefügt	2015/6-19
02.11.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 1	geändert	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 1, lit. f)	aufgehoben	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 1, lit. n)	eingefügt	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 1, lit. o)	eingefügt	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 1, lit. p)	eingefügt	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 3 Abs. 3	geändert	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 8	aufgehoben	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 14a	eingefügt	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 14b	eingefügt	2016/7-37
02.11.2016	01.01.2017	§ 14c	eingefügt	2016/7-37
15.03.2017	01.05.2017	§ 28 Abs. 1	geändert	2017/4-06
15.03.2017	01.05.2017	§ 28 Abs. 2	geändert	2017/4-06
15.03.2017	01.05.2017	§ 28 Abs. 3	geändert	2017/4-06
15.03.2017	01.05.2017	§ 28 Abs. 4	geändert	2017/4-06
15.03.2017	01.05.2017	§ 28 Abs. 6	eingefügt	2017/4-06
03.05.2017	01.08.2018	§ 7 Abs. 2, lit. d)	geändert	2017/8-03
08.11.2017	01.01.2018	§ 29j	eingefügt	2017/9-25
07.11.2018	01.01.2019	§ 10 Abs. 1, lit. a ^{bis})	eingefügt	2018/7-15
07.11.2018	01.01.2019	§ 10 Abs. 1, lit. b)	geändert	2018/7-15
06.03.2019	01.05.2019	§ 29e Abs. 2	geändert	2019/2-04
15.01.2020	01.03.2020	§ 29e Abs. 1	geändert	2020/1-11
15.01.2020	01.03.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	2020/1-11
15.01.2020	01.03.2020	Anhang 2	Inhalt geändert	2020/1-11
15.01.2020	01.03.2020	Anhang 3	Inhalt geändert	2020/1-11
21.10.2020	01.01.2021	Ingress	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 22 Abs. 1	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 22 Abs. 2	eingefügt	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 25 Abs. 1	geändert	2020/15-16
21.10.2020	01.01.2021	§ 25 Abs. 2	eingefügt	2020/15-16
11.11.2020	01.01.2021	Ingress	geändert	2020/15-24
11.11.2020	01.01.2021	Titel 3.1. ^{bis}	eingefügt	2020/15-24
11.11.2020	01.01.2021	§ 15a	eingefügt	2020/15-24
11.11.2020	01.01.2021	§ 15b	eingefügt	2020/15-24
17.02.2021	01.03.2021	§ 29a Abs. 3	geändert	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29d Abs. 3	aufgehoben	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 1	geändert	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 2, lit. b)	geändert	AGS 2021/02-07

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 2, lit. c)	geändert	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 2, lit. d)	eingefügt	AGS 2021/02-07
17.02.2021	01.03.2021	§ 29g Abs. 2, lit. e)	eingefügt	AGS 2021/02-07
30.08.2023	01.11.2023	Ingress	geändert	2023/09-05
30.08.2023	01.11.2023	§ 14d	eingefügt	2023/09-05
02.04.2025	01.07.2025	Ingress	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 11 Abs. 2	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 11 Abs. 3	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 11 Abs. 4	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 16 Abs. 1	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 16 Abs. 2	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 16 Abs. 3	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 16 Abs. 4	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 17	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 18 Abs. 1	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 18 Abs. 1, lit. a)	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 18 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 18 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 18 Abs. 1, lit. d)	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 19	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 20	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 21	aufgehoben	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 22 Abs. 3	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 24	Titel geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 24 Abs. 1	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.07.2025	§ 24 Abs. 3	geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.01.2026	§ 29c Abs. 4	eingefügt	2025/04-08
02.04.2025	01.01.2026	Anhang 1	Inhalt geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.01.2026	Anhang 2	Inhalt geändert	2025/04-08
02.04.2025	01.01.2026	Anhang 4	eingefügt	2025/04-08

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erllass	11.11.2009	01.01.2010	Erstfassung	2009 S. 194
Ingress	28.10.2015	01.01.2016	geändert	2015/6-19
Ingress	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
Ingress	11.11.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-24
Ingress	30.08.2023	01.11.2023	geändert	2023/09-05
Ingress	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 1 Abs. 1, lit. c)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	2015/6-19
§ 1 Abs. 1, lit. d)	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 2 Abs. 1	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-37
§ 2 Abs. 1, lit. f)	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016/7-37
§ 2 Abs. 1, lit. m)	06.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-21
§ 2 Abs. 1, lit. n)	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-37
§ 2 Abs. 1, lit. o)	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-37
§ 2 Abs. 1, lit. p)	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-37
§ 3 Abs. 3	02.11.2016	01.01.2017	geändert	2016/7-37
§ 7 Abs. 2, lit. d)	03.05.2017	01.08.2018	geändert	2017/8-03
§ 8	02.11.2016	01.01.2017	aufgehoben	2016/7-37
§ 10 Abs. 1, lit. a ^{bis})	07.11.2018	01.01.2019	eingefügt	2018/7-15
§ 10 Abs. 1, lit. b)	07.11.2018	01.01.2019	geändert	2018/7-15
§ 11 Abs. 2	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 11 Abs. 3	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 11 Abs. 4	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 14	06.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	2013/7-21
§ 14a	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-37
§ 14b	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-37
§ 14c	02.11.2016	01.01.2017	eingefügt	2016/7-37
§ 14d	30.08.2023	01.11.2023	eingefügt	2023/09-05
Titel 3.1. ^{bis}	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-24
§ 15a	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-24
§ 15b	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-24
§ 16 Abs. 1	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 16 Abs. 2	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 16 Abs. 3	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 16 Abs. 4	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 17	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 18 Abs. 1	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 18 Abs. 1, lit. a)	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 18 Abs. 1, lit. b)	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 18 Abs. 1, lit. c)	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 18 Abs. 1, lit. d)	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 19	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 20	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 21	02.04.2025	01.07.2025	aufgehoben	2025/04-08
§ 22 Abs. 1	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 22 Abs. 2	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 22 Abs. 3	02.04.2025	01.07.2025	eingefügt	2025/04-08
§ 24	02.04.2025	01.07.2025	Titel geändert	2025/04-08
§ 24 Abs. 1	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 24 Abs. 3	02.04.2025	01.07.2025	geändert	2025/04-08
§ 25 Abs. 1	21.10.2020	01.01.2021	geändert	2020/15-16
§ 25 Abs. 2	21.10.2020	01.01.2021	eingefügt	2020/15-16
§ 28	25.06.2014	01.09.2014	Titel geändert	2014/4-07
§ 28 Abs. 1	15.03.2017	01.05.2017	geändert	2017/4-06
§ 28 Abs. 2	15.03.2017	01.05.2017	geändert	2017/4-06
§ 28 Abs. 3	15.03.2017	01.05.2017	geändert	2017/4-06
§ 28 Abs. 4	15.03.2017	01.05.2017	geändert	2017/4-06
§ 28 Abs. 5	25.06.2014	01.09.2014	eingefügt	2014/4-07
§ 28 Abs. 6	15.03.2017	01.05.2017	eingefügt	2017/4-06
Titel 4 ^{bis} .	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29a	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29a Abs. 3	17.02.2021	01.03.2021	geändert	AGS 2021/02-07

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 29b	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29c	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29c Abs. 4	02.04.2025	01.01.2026	eingefügt	2025/04-08
§ 29d	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29d Abs. 3	17.02.2021	01.03.2021	aufgehoben	AGS 2021/02-07
§ 29e	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29e Abs. 1	15.01.2020	01.03.2020	geändert	2020/1-11
§ 29e Abs. 2	06.03.2019	01.05.2019	geändert	2019/2-04
§ 29f	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29g	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29g Abs. 1	17.02.2021	01.03.2021	geändert	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 1 ^{bis}	17.02.2021	01.03.2021	eingefügt	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 1 ^{ter}	17.02.2021	01.03.2021	eingefügt	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 2, lit. a)	17.02.2021	01.03.2021	geändert	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 2, lit. b)	17.02.2021	01.03.2021	geändert	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 2, lit. c)	17.02.2021	01.03.2021	geändert	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 2, lit. d)	17.02.2021	01.03.2021	eingefügt	AGS 2021/02-07
§ 29g Abs. 2, lit. e)	17.02.2021	01.03.2021	eingefügt	AGS 2021/02-07
§ 29h	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29i	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
§ 29j	08.11.2017	01.01.2018	eingefügt	2017/9-25
Anhang 1	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
Anhang 1	15.01.2020	01.03.2020	Inhalt geändert	2020/1-11
Anhang 1	02.04.2025	01.01.2026	Inhalt geändert	2025/04-08
Anhang 2	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
Anhang 2	15.01.2020	01.03.2020	Inhalt geändert	2020/1-11
Anhang 2	02.04.2025	01.01.2026	Inhalt geändert	2025/04-08
Anhang 3	28.10.2015	01.01.2016	eingefügt	2015/6-19
Anhang 3	15.01.2020	01.03.2020	Inhalt geändert	2020/1-11
Anhang 4	02.04.2025	01.01.2026	eingefügt	2025/04-08

Anhang 1¹ (Stand 1. Januar 2026)

Gesundheitsberufe mit Ausbildungsverpflichtung; Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf

Nr.	Gesundheitsberuf	Ausbildungspotential (Standardwert)	Ausbildungs- wochen	Gewichtung	Ausbildungs- kosten (Normansatz)	Bemerkungen
Sekundarstufe II						
1	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA ²	– Spitäler: 11.5 (Ausnahme: Psychiatrie 7.9) – stationäre Pflege- einrichtungen: 11.5 – Spitex: 5.9 ³	36.5	1.0	Fr. 142.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
2	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ ⁴		31.6		Fr. 155.30	
3	FaGe mit BM ⁵ EFZ		24.4		Fr. 201.00	
4	Fachfrau/Fachmann Betreuung Fach- richtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ		31.6		Fr. 155.30	
5	FaBe mit BM EFZ		24.4		Fr. 201.00	
6	FaGe/FaBe Erwachsene ⁶		34.3		Fr. 143.00	

Höhere Fachschule HF (Tertiärstufe)						
7	Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikums- wochen ⁷	1.0	Fr. 300.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
8	Dipl. Rettungssanitäterin HF / Dipl. Rettungssanitäter HF	5.1				
9	Dipl. biomedizinische Analytikerin HF / Dipl. biomedizinischer Analytiker HF	5.0				

¹ Anhang 1 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).² Eidgenössisches Berufsattest (EBA).³ Inklusive ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- und Nachtstrukturen.⁴ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).⁵ Berufsmatura (BM).⁶ Bei einer 100 %-Anstellung im Betrieb.⁷ Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage. Trainings- und Transfertage (Lernbereich Praxis) gemäss Rahmenlehrplan für

301.111

10	Dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / Dipl. Fachmann Operationstechnik HF	6.2				
11	Dipl. Radiologiefachfrau HF / Dipl. Radiologiefachmann HF	6.0				

Fachhochschule FH (Tertiärstufe)						
12	Pflegefachfrau FH (BSc) / Pflegefachmann FH (BSc)	siehe oben Nr. 1 – 6	Anzahl effektive Praktikums- wochen ⁸	1.0	Fr. 450.00	Spitex: Sonderregelung vgl. § 29b Abs. 4
13	Ernährungsberaterin FH (BSc) / Ernährungsberater FH (BSc)	16.0			Fr. 300.00	
14	Hebamme FH (BSc) / Geburtshelfer FH (BSc)	12.0				
15	Physiotherapeutin FH (BSc) / Physiotherapeut FH (BSc)	8.0				
16	Ergotherapeutin FH (BSc) / Ergotherapeut FH (BSc)	6.3				

Nachdiplomstudien NDS (Quartärstufe)						
17	Dipl. Expertin/dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF	0.23	43.0	1.0	Fr. 653.00	
18	Dipl. Expertin/dipl. Experte Intensivpflege NDS HF (Erwachsene oder Pädiatrie)	0.24				
19	Dipl. Expertin/dipl. Experte Notfallpflege NDS HF	0.4				

Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" können die Studierenden auch ausserhalb des eigenen Ausbildungsbetriebs absolvieren. Solche ausserhalb des Betriebs absolvierte Trainings- und Transfertage werden ebenfalls als betriebliche Ausbildungszeit anerkannt.

⁸ Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage.

Anhang 2 ¹ (Stand 1. Januar 2026)**Gesundheitsberufe und Praktika in Gesundheitsberufen ohne Ausbildungsverpflichtung, aber mit anrechenbaren Ausbildungsleistungen;
Berechnungswerte pro Gesundheitsberuf**

Nr.	Gesundheitsberuf/Praktika	Ausbildungswochen	Gewichtung	Ausbildungskosten (Normansatz)
Sekundarstufe II				
1	Praktika in den Gesundheitsberufen Nr. 1–6 gemäss Anhang 1 im Rahmen der Validierung von Bildungsleistungen	Anzahl effektive Praktikumswochen ²		Gemäss Anhang 1 Nr. 1–6
Höhere Fachschule HF (Tertiärstufe)				
2	Dipl. Aktivierungsfachfrau HF / Dipl. Aktivierungsfachmann HF	Anzahl effektive Praktikumswochen ²	1.0	Fr. 300.00
Fachhochschule FH (Tertiärstufe)				
3	Logopädin FH (BA) / Logopäde FH (BA)	Anzahl effektive Praktikumswochen ²	1.0	Fr. 300.00
4	Pflegeexpertin / Pflegeexperte Advanced Practice Nurse (APN) FH (MSc)	Anzahl effektive Praktikumswochen ^{2 und 3}	1.0	Fr. 225.00

¹ Anhang 2 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).

² Effektiv im Betrieb des Leistungserbringers verbrachte Ausbildungszeit, d.h. insbesondere ohne Ferientage sowie ohne Schul- und Kurstage. Trainings- und Transfertage (Lernbereich Praxis) gemäss Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege" können die Studierenden auch ausserhalb des eigenen Ausbildungsbetriebs absolvieren. Solche ausserhalb des Betriebs absolvierte Trainings- und Transfertage werden ebenfalls als betriebliche Ausbildungszeit anerkannt.

³ Maximal 10 Praktikumswochen anrechenbar.

Anhang 3 ¹ (Stand 1. März 2020)

Verteilschlüssel der Gesundheitsberufe im Bereich der Pflege und Betreuung

Gesundheitsberuf	Spitäler	stationäre Pflegeeinrichtungen	Spitex ²
Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)	5%	10%	5%
Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)/ Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe)	55%	45%	60%
FaGe/FaBe mit Berufsmatura (BM)	5%	5%	5%
FaGe/FaBe Erwachsene	5%	10%	10%
Dipl. Pflegefachfrau HF / Dipl. Pflegefachmann HF	25%	25%	15%
Pflegefachfrau FH (BSc) / Pflegefachmann FH (BSc)	5%	5%	5%
Total	100%	100%	100%

¹ Anhang 3 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#))

² Inklusive ambulante Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen

Anhang 4 ¹ (Stand 1. Januar 2026)**Nicht formalisierte Ausbildungsleistung (nfA); anrechenbare Ausbildungspunkte**

Nr.	Nicht formalisierte Ausbildungsleistung ²	Dauer	Ausbildungspunkte ³
1	Schnuppertag (Einblickstag)	1 Tag	30 Punkte pro Tag und Person (max. 3 Tage pro Person)
2	Eignungspraktikum Pflegestudiengang HF ⁴	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Person)
3	Selektionspraktikum Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA ⁵ Fachfrau / Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ ⁶ Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) EFZ	2 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (max. 2 Tage pro Person)
4	Berufswahlpraktikum ⁷	2 bis 5 Tage	30 Punkte pro Tag und Person (mind. 2 bis max. 5 Tage pro Person)
5	Berufspraktikum Fachmaturität ⁸ Fachrichtung Gesundheit ⁹	24 Wochen	150 Punkte pro Woche und Person
6	Aargauische Berufsschau	6 Tage ¹⁰	Dienstag bis Freitag: 30 Punkte pro Tag und teilnehmende bzw. gestellte Person (max. 360 Punkte pro Betrieb) Samstag und Sonntag: 40 Punkte pro Tag und teilnehmende bzw. gestellte Person (max. 160 Punkte pro Betrieb)

¹ Anhang 4 zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR [301.111](#)).

² Die Soll-Ausbildungspunkte der Gesundheitsberufe im Bereich der Pflege und Betreuung gemäss Nummer 1–7 und 12 im Anhang 1 zur GesV werden pauschal um 5 % erhöht (vgl. § 29b Abs. 2 und 3 GesV).

³ Die nfA der Berufsgruppe Pflege und Betreuung wird nur Betrieben angerechnet, die ihrer Ausbildungspflicht nachkommen und selbst ausbilden.

⁴ Bestandteil der Eignungsabklärung zur Aufnahme in den Pflegestudiengang HF an der höheren Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.

⁵ Eidgenössisches Berufsattest (EBA).

⁶ Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ).

⁷ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I.

⁸ Fachmaturität (FMS).

⁹ Inklusive Einführungswoche der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG.

¹⁰ Alle zwei Jahre.